

# Merkblatt Kontrolle von „Flohmärkten“

## Hintergrund

Derzeit werden in Österreich etwa 5.000 Flohmärkte mit jeweils bis zu 200 Ständen regelmäßig abgehalten. Diese werden professionell im Internet ([www.flohmarkttermine.at](http://www.flohmarkttermine.at)), in Zeitschriften und österreichweit auf Plakaten und Schildern beworben. Kontrollen von Gewerbebehörden (vor allem in der Steiermark), KIAB; Zollämtern, Polizei, und Wirtschaftskammern haben ergeben, dass in den allermeisten Fällen für die Veranstaltung und Teilnahme an diesen Märkten jede Rechtsgrundlage fehlt und praktisch gegen alle einschlägigen Vorschriften verstoßen wird.

Das Merkblatt enthält die wichtigsten Rechtsgrundlagen, Verstöße und einige Hinweise zur Kontrolle von Flohmärkten.

### 1. Was ist ein Flohmarkt?

Umgangssprachlich ist ein Flohmarkt eine Veranstaltung, bei der gebrauchte Waren verkauft werden. Der Duden versteht unter Flohmarkt einen Trödelmarkt. Trödel steht umgangssprachlich für alte, wertlose Gegenstände, Kram.

Der Begriff ist gesetzlich nicht geregelt, sodass die allgemeinen gewerblichen und sonstigen Vorschriften gelten.

### 2. Voraussetzungen für einen Flohmarkt

Wie bei sonstigen Märkten sind somit auch bei Flohmärkten wohltätige Märkte und der Gewerbeordnung unterliegende Märkte zu unterscheiden:

**Nicht der Gewerbeordnung unterliegen (§ 286 Abs 4 GewO):** Verkaufsveranstaltungen von kurzer Dauer (maximal 3 Tage; Kinscher - Paliege-Barfuß, § 286 Rz 27), die wohltätigen, konkret kirchlichen, gemeinnützigen (= Förderung der Allgemeinheit) oder mildtätigen (Förderung von Hilfsbedürftigen) Zwecken dienen.

Die Wohltätigkeit ist leicht anhand des Veranstalters oder der Zweckwidmung des Erlöses festzustellen!

Alle anderen (Floh)märkte unterliegen der Gewerbeordnung und erfordern eine Verordnung, Gelegenheitsmärkte eine Bewilligung der Gemeinde. Flohmärkte werden aber meist regelmäßig und nicht aus bestimmtem Anlass abgehalten.

Fehlt die Verordnung, ist der Veranstalter des Flohmarktes nach § 368 GewO strafbar!

### 3. Erfordert die Durchführung eines Flohmarkts bzw. die Teilnahme daran eine Gewerbeberechtigung?

Ja, beides erfolgt selbständig, in Gewinnerzielungsabsicht und meist regelmäßig:

Die Durchführung und Organisation eines Flohmarkts ist laut Liste des Wirtschaftsministeriums ein freies Gewerbe, erfordert somit eine Gewerbeberechtigung.

Eine Überprüfung der Organisatoren ist dann leicht, wenn diese bzw. ihre Mobilnummern unter [www.flohmarkt-termine.at](http://www.flohmarkt-termine.at) (Klick auf das Bundesland und „Info“) angegeben sind.

Auch **die Teilnahme an einem Markt** erfordert eine Gewerbeberechtigung. Nur wer einmalig auf einem Flohmarkt Ware verkauft, agiert nicht gewerblich. Schon beim zweiten Mal liegt eine gewerbliche Tätigkeit vor (die Wiener Marktordnung erlaubt das dreimalige Verkaufen pro Jahr). Ob die Ware alt oder gebraucht ist, ist rechtlich unerheblich und nur ein Indiz, das für den Privatverkauf sprechen kann.

Eine Überprüfung ist möglich:

- am Markt selbst, wenn das Erscheinungsbild des Marktstands auf wiederholte Tätigkeit schließen lässt (eigener Marktstand, Lieferwagen, neue Ware, etc.);
- über den Organisator, bei dem Standgebühr / Platzmiete zu zahlen ist;

Stets sollte die Identität aller Marktteilnehmer festgehalten werden, um die Wiederholung und somit die Gewerblichkeit beurteilen zu können.

Liegt eine gewerbliche Tätigkeit vor, muss der Markthändler die Verständigung von der Eintragung ins Gewerberegister mit sich führen und vorweisen (§ 288 Abs 3 GewO).

#### 4. Welche sonstigen Vorschriften werden auf Flohmärkten häufig verletzt?

**Preisauszeichnung:** Bietet ein Unternehmer (auch Personen, die keine Gewerbeberechtigung haben, ihn aber bräuchten, siehe 3.) auf Märkten Ware an, muss er deren Bruttopreis auszeichnen (§ 1 Preisauszeichnungsgesetz).

Auf Flohmärkten werden Preise häufig nicht ausgezeichnet, was sehr leicht zu kontrollieren ist.

**Öffnungszeiten:** Flohmärkte finden häufig an Sonn- und Feiertagen statt. Vom Öffnungszeitengesetz ausgenommen ist der Marktverkehr (§ 1 Abs 3 Z 5), allerdings wie beim Arbeitsruhegesetz (§ 16) nur Märkte im Sinne der Gewerbeordnung. Fehlt die Verordnung oder Bewilligung, liegt bei solchen Märkten ein Verstoß gegen Öffnungszeitengesetz und Arbeitsruhegesetz vor.

**Äußere Bezeichnung der Marktstände:** Auf der Betriebsstätte, somit auch auf dem Marktstand sind Vor- und Familiennamen anzugeben (§ 63 GewO), wenn die Tätigkeit gewerblich ist (siehe 3.).

Die meisten Stände auf Flohmärkten wollen aus verständlichen Gründen anonym bleiben und verstoßen dagegen.

**Zigaretten, Fälschungen:** Auf Flohmärkten werden häufig Fälschungen und geschmuggelte Zigaretten verkauft. Gegen erstere können der Markeninhaber und die Zollfahndung vorgehen, gegen letztere nur die Zollfahndung. Der Verkauf von Zigaretten außerhalb der Trafik verstößt gegen Steuerrecht und Tabakmonopolgesetz.

Daher sollten auch Zigarettenverkäufe durch die Gewerbebehörde geahndet und die Personalien der Zollfahndung weitergeleitet werden.

**Beschäftigung:** Die bei Kontrollen angetroffenen Marktverkäufer waren des öfteren nicht angemeldet bzw. Ausländer ohne Beschäftigungsbewilligung.